

Es geht schlicht um Urkundenfälschung

Der Beitrag zum Thema Rechnungslegung (NZZ 29. 12. 15) ist ein ärgerliches Beispiel für einen Journalismus, der weder unabhängig noch sachverständig ist, beides aber suggeriert.

Bei der angekündigten Umstellung der Bewertung der Ansprüche im Stilllegungs- und im Erneuerungsfonds auf Marktwerte geht es nämlich gar nicht um die Frage, ob IFRS oder Swiss GAAP FER angewendet werden, sondern letztlich nur darum, dass der gesetzeswidrige Zustand endlich behoben wird. Im Jahre 2014 hat z. B. das Kernkraftwerk Gösgen die Fondsansprüche um 224,7 Mio. Fr. höher als die Marktwerte bilanziert, und dies bei einem Eigenkapital von 350,9 Mio. Fr.; beim AKW Leibstadt beträgt die Differenz 96,7 Mio. Fr. bei einem Eigenkapital von 511 Mio. Fr. Diese Bilanzierung ist nicht konform mit dem Obligationenrecht (OR) und diente dazu, die gesetzlich notwendige finanzielle Sanierung der Kernkraftwerke Gösgen und Leibstadt zu umgehen. Damit erfüllte die bisherige Bewertungspraxis dieser Kernkraftwerkbetreiber den Straftatbestand der Urkundenfälschung.

Der Wechsel in der Rechnungslegung ist ein erster richtiger Schritt, aber die Begründungen der Kernkraftwerkbetreiber sind teilweise fachlich falsch, und meistens sind sie Argumentationen, welche vom Straftatbestand der Urkundenfälschung ablenken sollen. Es laufen in dieser Sache immer noch Strafverfahren. Ausserordentliche Staatsanwälte befassen sich mit der Angelegenheit. Zudem weisen die AKW in ihren Bilanzen als Aktivposten weiterhin zu amortisierende Kosten für die Stilllegung der Anlagen und die Entsorgung der kontaminierten Abfälle auf. Im Falle von Gösgen sind dies Ende 2014 immerhin 306 Mio. Fr., bei Leibstadt 451 Mio. Fr. Auch das ist klar nicht gesetzeskonform, denn gemäss OR sind solche Aktivierungen unzulässig.

Monika Roth und Kaspar Müller, Binningen